



Ao.Univ.Prof. Dr. Ingrid Steiner
Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen
der Technischen Universität Wien
c/o Institut für Verfahrenstechnik, Umwelttechnik u. Techn. Biowissenschaften
Getreidemarkt 9
1060 Wien
Tel. 01 58801 16002
Email ingrid.steiner@tuwien.ac.at

Wien, am 20.8.2015

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

zHd Herrn Vizekanzler und Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Dr. Reinhold Mitterlehner

reinhold.mitterlehner@bmwfw.gv.at

zHd Herrn Sektionschef Mag. Elmar Pichl

elmar.pichl@bmwfw.gv.at

zHd Frau Daniela Rivin

daniela.rivin@bmwfw.gv.at

Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundesministerium für Bildung und Frauen

zHd Frau Bundesministerin Mag.a Gabriele Heinisch-Hosek

gabriele.heinisch-hosek@bmbf.gv.at

zHd Frau Dr.in Ursula Bazant

ursula.bazant@bmbf.gv.at

zHd Frau Nationalratsabgeordnete und Wissenschaftssprecherin der SPÖ

Mag.a Andrea Kuntzl

andrea.kuntzl@spo.at

zHd Herrn Nationalratsabgeordneten und Wissenschaftssprecher der ÖVP

Univ. Prof. Dr. Karlheinz Töchterle

karlheinz.toechterle@parlament.gv.at

zHd Herrn Nationalratsabgeordneten und Wissenschaftssprecher der FPÖ

Dr. Andreas F. Karlsböck

andreas.karlsboeck@parlament.gv.at

zHd Frau Nationalratsabgeordnete und Wissenschaftssprecherin der Grünen

Frau Sigrid Maurer

sigi.maurer@gruene.at

zHd Herrn Nationalratsabgeordneten und Wissenschaftssprecher NEOS

Dr. Nikolaus Scherak

nikolaus.scherak@parlament.gv.at

**Betrifft: Stellungnahme der Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Technischen Universität Wien zu GZ BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 (UG 02) und das Forschungs-Organisationgesetz (FOG) geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der TU Wien nehme ich zu dem am 10. Juli 2015 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf der UG 02-Novelle wie folgt Stellung.

Begrüßenswert sind auf alle Fälle die Lockerung des Kettendienstvertragsverbots und die Klarstellung, dass studentische Beschäftigungszeiten dabei nicht zu berücksichtigen sind!

Gänzlich misslungen sind allerdings die Regelungen bezüglich Aufnahme bestimmter Personen in die Personengruppe der Professorinnen und Professoren.

Es stellt einen gleichstellungspolitischen Rückschritt dar, nur eine bestimmte Anzahl von assoziierten Professorinnen und Professoren erst nach einem neuerlichen Ausschreibungsverfahren (nach der Habilitation und/oder Erfüllung der in der Qualifizierungsvereinbarung festgelegten Kriterien) in die Personengruppe der Professorinnen und Professoren übernehmen zu können (§ 98 Abs 14).

Die vorgeschlagenen Regelungen für ao. Universitätsprofessorinnen und ao. Universitätsprofessoren bezüglich einer möglichen organisationsrechtlichen Zuordnung zur Personengruppe der Professorinnen und Professoren (§ 99 Abs 3) sind insofern überhaupt nicht nachvollziehbar und definitiv ungerecht, als bei gleichen Pflichten nur ein bestimmter Teil der ao. Universitätsprofessorinnen und ao. Universitätsprofessoren übernommen werden soll, wobei die Gefahr von Willkür in hohem Maß gegeben ist.

Der Gesetzgeber hätte mit einer für ao. Universitätsprofessorinnen und ao. Universitätsprofessoren diskriminierungsfreien Vorgangsweise durch diese UG-Novelle die Möglichkeit, die Anzahl von Frauen in der Kurie der Professorinnen- und Professoren vor allem an den Technischen Universitäten zu erhöhen, da es auch durch die stetigen Bemühungen der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen in den letzten Jahrzehnten gelungen ist, zunehmend Frauen „auf die Habilitationsschiene“ zu bringen. Mit einer organisationsrechtlichen Übernahme ALLER Habilitierten mit unbefristeten Dienstverträgen wäre es auch für die Technischen Universitäten in Zukunft möglich, wesentlich mehr universitäre Gremien geschlechter- bzw. quotengerecht zu besetzen.

Daher möchte ich den Gesetzgeber dringend ersuchen, von der vorgeschlagenen Gesetzesnovellierung betreffend §98 und §99 UG Abstand zu nehmen und diese Bestimmungen durch diskriminierungsfreie Regelungen zu ersetzen.

Mit besten Grüßen
Ao. Univ. Prof. Dr. Ingrid Steiner, e.h.